



Staatliches Bauamt Rosenheim
Postfach 10 03 65 • 83003 Rosenheim

Gemeinde Oberaudorf
Kufsteiner Str. 6
83080 Oberaudorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiter Rosenheim, **04.09.2024**
4622-2-247 TAF Salomon ☎ +49 (8031) 394-2136
ROGR 0.32 ROGR 0.32 ☎ +49 (8031) 394-2169
Stefanie.Salomon@stbaro.bayern.de

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Oberaudorf Kufsteiner Str. 6 83080 Oberaudorf
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. Nr. 48 "Gewerbegebiet an der A 93" im Bereich der Flur-Nr.
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über vorhaben bezogenen Bebauungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung

...

Amtssitz
Staatliches Bauamt Rosenheim
Wittelsbacherstr. 11
83022 Rosenheim
☎ 08031-394-0
☎ 08031-394-1200

Dienstgebäude
Straßenbau
Greidererstr. 6
83022 Rosenheim
☎ 08031-394-0
☎ 08031-394-2169

E-Mail und Internet

poststelle@stbaro.bayern.de
<http://www.stbaro.bayern.de>

<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 04.09.2024
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 3 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG)
2. Träger öffentlicher Belange	
2.1 Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)	
Staatliches Bauamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 11, 83022 Rosenheim, Tel.: 08031/394-0	
2.2 <input checked="" type="checkbox"/>	Einwände Gegen die Aufstellung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Rosenheim Einwändungen , welche noch mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim geklärt werden müssen.
<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3 <input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Einwendungen Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der freien Strecke der St 2093 im Abschnitt 120 von Station 0,200 bis Station 0,300 ein. Die Erschließung des von der Bauleitplanung betroffenen Gebietes soll über den vorhandenen Feld- und Waldweg Fl. Nr.: 692 (Gemarkung Oberaudorf) erfolgen. Der Einmündungsbereich des Feld- und Waldweges ist derzeit nicht geeignet, den zu erwartenden Verkehr aufzunehmen. Der Einmündungsbereich ist auszubauen, die Planung hierfür ist mit dem Staatlichen Bauamt, der Polizei sowie dem Landratsamt Rosenheim vorab abzustimmen .
<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen
<input checked="" type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Erschließungen sind im Einzelnen im Bebauungsplanverfahren zu regeln, insbesondere die Ausbildung von Knotenpunkten. Über den Bau von Erschließungsstraßenanschlüssen sind mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim Vereinbarungen abzuschließen (Kostenregelung, Art des Anschlusses usw.)
2.5 <input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Hinweis: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbulasträger können daher gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

TAF
Stefanie Salomon